

hauptsächlichsten Fragen der dazu vorliegenden Eingaben zu berichten, ohne daß Anzahl und Form der Berichterstattungen schematisch festgelegt werden (§§ 9, 10). Auch hieran zeigt sich, daß in das Gesetz alle positiven Erfahrungen der Arbeit mit Eingaben als Bestandteil der Leitungstätigkeit und unveräußerliches Element der sozialistischen Demokratie Eingang gefunden haben.

Zur weiteren Qualifizierung der zentralen staatlichen Leitung, zur Durchsetzung einheitlicher Prinzipien in der staatlichen Arbeit sowie zur exakten Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortung in den einzelnen Bereichen wurden im Zusammenhang mit dem Rahmenstatut für die Industrieministerien vom 9. Januar 1975 (GBl. I S. 133)/2/ nunmehr durch entsprechende **Beschlüsse des Ministerrates vom 9. Januar 1975** auch die Statuten für die acht Industrieministerien in Kraft gesetzt, und zwar das **Statut des Ministeriums für Erzbau, Metallurgie und Kali**, das **Statut des Ministeriums für Kohle und Energie**, das **Statut des Ministeriums für Chemische Industrie**, das **Statut des Ministeriums für Leichtindustrie**, das **Statut des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik**, das **Statut des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau**, das **Statut des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau** sowie das **Statut des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau** (GBl. I S. 345 ff.).

Die einzelnen Statuten bilden zusammen mit dem Rahmenstatut die rechtliche Grundlage für die Organisation und Tätigkeit der betreffenden Industrieministerien. Da die im Rahmenstatut enthaltenen Festlegungen über Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten für jedes Industrieministerium verbindlich sind, brauchten sie im Einzelstatut nicht wiederholt zu werden.

Die Einzelstatuten regeln den konkreten Verantwortungsbereich des jeweiligen Ministeriums und weisen auf spezifische Aufgaben hin (§ 2 Abs. 1), unter denen hier die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten hervorgehoben werden soll. In Ergänzung des Rahmenstatuts wird dabei eindeutig die Verantwortung der Minister formuliert, in ihrem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung sowie alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe der Landesverteidigung und zur inneren Ordnung und Sicherheit ergeben, exakt durchzuführen (§ 2 Abs. 2).

Durch **Beschlüsse des Ministerrates vom 9. Januar 1975** wurden des weiteren das **Statut des Ministeriums der Finanzen** (GBl. I S. 321), das **Statut des Ministeriums für Geologie** (GBl. I S. 325) und das **Statut des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung** (GBl. I S. 301) in Kraft gesetzt.

Aus dem Statut des Finanzministeriums ist vor allem § 11 hervorzuheben, der die Stellung der Staatlichen Finanzrevision als Bestandteil des Ministeriums (mit Inspektionen in den Bezirken) regelt. Die Tätigkeit dieses Organs ist auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie der wirtschaftlichen Rechnungsführung, auf die weitere Festigung der Ordnung und Disziplin im Umgang mit dem Volkseigentum und die Erhöhung des Nutzeffekts der gesellschaftlichen Arbeit gerichtet. Die Staatliche Finanzrevision ist berechtigt,

Auflagen zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erteilen. Im übrigen gilt nach wie vor der Beschluß des Ministerrates über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision vom 12. Mai 1967 (GBl. II S. 329).

Von Bedeutung für die Vervollkommnung der staatlichen Leitung ist auch die **Bekanntmachung des Leiters des Büros des Ministerrates vom 10. Juni 1975** (GBl. I S. 449), wonach die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, der Räte der Bezirke mit Wirkung vom 1. Juni 1975 in Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft umgebildet und außerdem bei den Räten der Bezirke bis zum 1. September 1975 Abteilungen Forstwirtschaft neu geschaffen werden. Diese beiden Abteilungen unterstehen dem Stellvertreter für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Vorsitzenden des Rates des Bezirks. Des weiteren werden durch Beschluß der Räte der Bezirke die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise in Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise umgebildet. Die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bleiben als kollektive Beratungsorgane der Räte der Bezirke bzw. der Kreise bestehen.

Das Grundanliegen dieser Maßnahmen besteht darin, alle staatsrechtlichen und staatsorganisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die örtlichen Räte ihrer Verantwortung für die sozialistische Entwicklung der Landwirtschaft voll gerecht werden können und die Effektivität der staatlichen Arbeit weiter erhöht wird.

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft/3/, der für die Anleitung und Kontrolle der Stellvertreter für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Vorsitzenden der Räte der Bezirke verantwortlich ist, gewährleistet entsprechend den herangereiften Bedingungen beim planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden die Zentralisierung von Aufgaben, die in zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen mit höherer Effektivität gelöst werden können. Die entsprechenden finanziellen Mittel zur Stimulierung der landwirtschaftlichen Produktion werden auch künftig vom Ministerium dem Rat des Bezirks Objekt- bzw. zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Weiterhin ist der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ermächtigt, in Durchführung des Volkswirtschaftsplans operative Dispositionen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsgütern zwischen den Bezirken zur Sicherung einer stabilen Versorgung der Bevölkerung sowie für den Import- und Exportablauf zu treffen.

Mit den Maßnahmen zur Vervollkommnung der staatlichen Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird das Prinzip des demokratischen Zentralismus, insbesondere der doppelten Unterstellung, weiter durchgesetzt, und die örtlichen Räte erhalten bessere Möglichkeiten, die einheitliche sozialistische Staatspolitik im Territorium zu verwirklichen.

Eine Reihe von Rechtsvorschriften ist auf die weitere Vervollkommnung der Leitung und Planung der Volkswirtschaft und die allseitige Erfüllung sowie gezielte Übererfüllung der staatlichen Pläne gerichtet.

Neu gefaßt wurde die **Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 15. Mai 1975** (GBl. I S. 408). Sie zielt darauf ab, die Fonds der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Interesse der Erreichung hoher volks-

13/ Zur Änderung der Leitungsstruktur des Ministeriums vgl. G. Grüneberg, Aus dem Bericht des Politbüros an die 14. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1975, S. 40 ff.